

Prüfungsordnung für das Qualifikationsverfahren (QV) im Kanton Aargau

Fachfrau / Fachmann Leder und Textil EFZ

April 2026

Verband Leder Textil Schweiz (VLTS)
(ehemals IG LETEX)
Forstackerstrasse 2a
CH-4800 Zofingen
Tel: +41 62 756 49 43
Fax: +41 62 751 91 45
info@vlts.ch

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Qualifikationsverfahren (QV) im Kanton Aargau im Beruf Fachfrau / Fachmann Leder und Textil EFZ.

Sie gilt für alle Kandidatinnen und Kandidaten sowie für Expertinnen, Experten und Prüfungsleitungen.

Die Durchführung erfolgt im Rahmen der gesamtschweizerischen Organisation durch den VLTS.

Sie berücksichtigt insbesondere die gemäss § 34 Abs. 4 VBW geforderten Regelungsbereiche.

Art. 2 Nachteilsausgleich

Kandidatinnen und Kandidaten mit einer anerkannten Beeinträchtigung haben Anspruch auf angemessenen Nachteilsausgleich gemäss Art. 26a der Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW).

Gesuche sind fristgerecht und schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

Art. 3 Verhinderung, Abbruch und Verspätungen

1. Das unentschuldigte Fernbleiben richtet sich nach den geltenden Vorgaben des Qualifikationsverfahrens Fachfrau / Fachmann Leder und Textil EFZ.
2. Wer ohne wichtigen Grund eine Prüfung nicht antritt, diese vorzeitig abbricht oder verspätet erscheint, hat den entsprechenden Prüfungsteil nicht bestanden.
3. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall oder andere unabwendbare Ereignisse. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Arztzeugnis) ist unverzüglich vorzulegen.

Art. 4 Organisatorische Rahmenbedingungen

Das Aufgebot sowie der Zugang zu den Prüfungen richten sich nach den geltenden Vorgaben des Qualifikationsverfahrens.

Den Anweisungen der Prüfungsleitung sowie der Expertinnen und Experten ist Folge zu leisten.

Art. 5 Zulässige Hilfsmittel

Zugelassen sind ausschliesslich jene Hilfsmittel, die im Prüfungsaufgebot oder in den Prüfungsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind.

Der Einsatz von elektronischen Geräten, Software oder KI-gestützten Anwendungen ist nur im Rahmen der ausdrücklich zugelassenen Vorgaben gestattet.

Art. 6 Prüfungsverstösse

1. Unredliches Verhalten (z. B. unerlaubte Hilfsmittel, Täuschung oder Plagiate) gilt als Prüfungsverstoss.
2. Mögliche Sanktionen gemäss Art. 36a VBW sind Notenabzug, Nichtbestehen einzelner Qualifikationsbereiche oder Nichtbestehen des gesamten Qualifikationsverfahrens.
3. Verstösse sind zu dokumentieren und der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Art. 7 Vorgehen bei Beanstandungen

Unregelmässigkeiten während oder nach der Prüfung sind unverzüglich der Prüfungsleitung oder der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

Art. 8 Akteneinsicht und Rechtsmittel

Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Bei Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens besteht Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsakten.

Gegen Entscheide kann innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Rechtsdienst des Regierungsrats des Kantons Aargau erhoben werden.

Art. 9 Nachprüfungen (§ 36 VBW)

Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen (insbesondere Krankheit oder Unfall) nicht am Qualifikationsverfahren oder an Teilen davon teilnehmen können, erhalten im Rahmen der kantonalen Vorgaben die Möglichkeit, die versäumten Prüfungen nachzuholen.

Die Absenz ist unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde vor Prüfungsbeginn, telefonisch zu melden. Massgebend ist die im Prüfungsaufgebot angegebene Telefonnummer. Mitteilungen per SMS, WhatsApp oder ähnliche Kommunikationsmittel sind nicht zulässig.

Ein Arztzeugnis ist fristgerecht, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, an [qv-
arztzeugnis@ag.ch](mailto:qv-arztzeugnis@ag.ch) einzureichen. Rückwirkend ausgestellte Zeugnisse, Atteste ohne Angabe der Dauer sowie solche von Angehörigen werden nicht anerkannt.

Nach vollständiger Genesung, spätestens jedoch bis zum 30. September, meldet sich die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfungsleitung. Die Festlegung des Termins erfolgt in Absprache mit dem Kanton Aargau.

Nachprüfungen finden in der Regel im Rahmen eines ordentlichen Qualifikationsverfahrens oder zu einem vom Kanton festgelegten Termin statt.

Aus organisatorischen Gründen können Nachprüfungen an einem anderen geeigneten Prüfungsort durchgeführt werden, insbesondere in einem geeigneten Betrieb. Die Durchführung erfolgt in Absprache mit dem Kanton Aargau und unter Gewährleistung gleichwertiger Prüfungsbedingungen.

Erfolgt keine fristgerechte Meldung oder wird kein gültiges Arztzeugnis eingereicht, erlischt der Anspruch auf eine Nachprüfung; der betreffende Prüfungsteil gilt gemäss Art. 36 VBW als nicht bestanden.

Nicht bestandene Qualifikationsbereiche werden im Rahmen eines nächsten ordentlichen Qualifikationsverfahrens wiederholt.

Art. 10 Inkrafttreten und Mitteilung

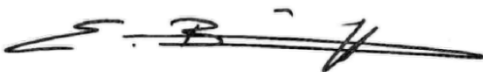
Diese Prüfungsordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Sie ist den Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit dem Prüfungsaufgebot zugänglich zu machen.

Eine Kopie wird dem Kanton Aargau (Abteilung Berufsbildung und Mittelschule) fristgerecht eingereicht.

Zofingen, 15. April 2026

VLTS – Verband Leder Textil Schweiz



Präsident VLTS

Erich Bühler



Chefexperte QV VLTS

Marco Vassalli